

Hagenow, den 07.02.2022

An

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail
- 1 x je Mitglied der Stadtvertretung
- 1 x je Mitglied der Ortsbeiräte
- 1 x Vorsitzender des Finanzausschusses
- 1 x je Leiter der beteiligten Wirtschaftsunternehmen und Verbände
- 1 x Sanierungsträger LGE
- 1 x Original FB I

Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2023

Werte Kolleginnen und Kollegen,

vom Fachbereich I Team Finanzverwaltung wird mit diesem Schreiben auf die Vorbereitung der Erstellung des kommenden Haushaltsplanes hingewiesen und soweit möglich, werden erste Hinweise gegeben.

Die mit der frühen Erstellung der Haushaltspläne aus Vorjahren gesammelten positiven Erfahrungen wollen wir nutzen, um auch in diesem Jahr frühestmöglich den Haushalt 2023 aufzustellen.

Im Dezember 2022 soll der Haushaltsplanentwurf zur Beschlussfassung der Stadtvertretung vorliegen, um frühzeitig mit der Umsetzung der vielfältigen Aufgaben beginnen zu können.

Für den doppischen Haushalt gelten nunmehr folgende Rechtsvorschriften, diese sind,

- Kommunalverfassung KV-MV vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777)
hier insbesondere der Abschnitt 4 Haushaltswirtschaft in der aktuellsten Fassung vom 23.07.2019(GVOBl. M-V 2019 S.467).
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008, S.34)
letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 09.04. 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 166,181)

I. Haushaltsplanung 2023

Die Haushaltsanmeldungen werden wie im Vorjahr auch, auf dem **Sammelvordruck** vorgenommen. Diesen werden Sie nach Vorlage der Jahresergebnisse 2021 **bis spätestens 10.03.2022 von Herrn Reimer erhalten.**

Die Planung erfolgt durch Sie nur auf den Ertrags- und Aufwandskonten des Ergebnisplanes, die Daten der Finanzkonten werden durch die Finanzverwaltung überstellt.

Bei den Anmeldungen des Vorjahres ist uns aufgefallen, dass teilweise Anmeldungen immer noch ohne Begründung abgegeben wurden.

Auch für 2023 gilt folgendes. **Für jeden Haushaltstitel auf dem Sammelvordruck ist eine kurze präzise Begründung abzugeben. Erfolgt dieses nicht, wird der Haushaltsansatz nicht mehr übernommen!!!** Nur so ist im Rahmen der Haushaltsberatungen eine unkomplizierte Auskunftserteilung gewährleistet.

Infolge der hohen Aufwendungen im Bereich der Kontengruppe 523 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung sind Beträge ab 10.000,00 Euro mit einer Kostenschätzung zu unterlegen. Erfolgt dieses nicht, wird auch hier keine Übernahme in den Haushaltsentwurf 2023 erfolgen. Aus den Haushaltsberatungen für 2022 hat sich die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorlage von Kostenschätzungen bewährt. Ich bitte deshalb dringlich um rechtzeitige Durchführung der Gebäudebegehungen und Ermittlung von allen anderen Reparatur- und Modernisierungsleistungen, sofern Sie keine Investition darstellen.

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter(GWG), welche als Aufwand zu buchen sind, ist in 2020 von 250,00 Euro auf 1.000,00 Euro gemäß § 31 Abs.5 GemHVO erhöht worden. Diese Regelung gilt auch weiterhin.
Dieses bedeutet, dass die Anschaffung nicht mehr eine Investition darstellt und dann somit im ordentlichen Aufwandsbereich zu buchen ist.

Im Schul- und Kitabereich wurden im Haushalt 2019 erstmals Schüler – bzw. Kinderabhängige Budgets in den Konten 5245, 5246, 5249(nur Kitas) und 5238 eingeführt. Diese gilt es vom zuständigen Fachbereich II bei Bedarf entsprechend anzupassen. Eine Vorabstimmung mit dem Fachbereich I Finanzen wäre hierbei sinnvoll.
Weiterhin sollten die Haushaltsanmeldungen für den Kita-Bereich den zu erwartenden aktuell ausverhandelten Stand mit dem Landkreis entsprechen. Darüber hinaus angemeldete Beträge sind zu kennzeichnen.

In 2022 haben wir mit der Erprobungsphase innerhalb der inneren Verrechnung des Stadtbauhofes mit dem Hausmeisterpool begonnen. Hier sollte für das Jahr 2023 schon eine gefestigte Datenbasis vorhanden sein.
Dann gilt auch dafür die Regelung zur Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO.

Für Investitionsanmeldungen nutzen Sie bitte die Vordrucke aus dem hauseigenen Intranet. Die Anmeldung ist mit dem Begriff Investition kenntlich zu machen.
Uns ist wiederholt aufgefallen, dass in der laufenden Haushaltsausführung nicht bedacht wird, welche Investitionen im Bedarfsfall nicht mehr übertragbar sind.
Beachten Sie dieses bereits bei der Investitionsplanung!

Insgesamt kann man bei der Investitionsfinanzierung 2023 von ca. 1,1 Millionen Euro als verfügbare Eigenmasse zuzüglich Liquiditätsvortrag und vertretbarer Kreditaufnahmen ausgehen. Darauf sollte die Anzahl der Haushaltsanmeldungen ausgerichtet sein. Das Gros der Investitionsmittel ist bereits in der Finanzplanung aus dem Vorjahr für die Folgejahre gebunden. Des Weiteren wird auf die Voraussetzung bei Investitionsplanungen im § 9 der GemHVO verwiesen. Zu jeder Investitionsanmeldung ist ein konkreter Kostennachweis vorzulegen. Auch neue Folgekosten, die sich aus der Investition ergeben sind darzustellen.
Sollten einzelne neue Investitionsanmeldungen ohne konkreten Kostennachweis eingereicht werden, gehen diese unbearbeitet zurück und sind dann automatisch nicht Bestandteil des Entwurfs des Investitionshaushalts!!! Die Gefahr der Nichtaufnahme in den Haushaltsentwurf haben Sie dann selbst zu vertreten.

Entsprechend unseres Arbeitspapiers zur Haushaltssicherung 2016 und Folgejahre vom 12.04.2016 sind Bauinvestitionen ab 150.000,00 Euro bei Herrn Masche im Vorfeld der Anmeldung zur Untersuchung der Wirtschaftlichkeit gemäß

§ 9 Abs.1 GemHVO einzureichen. Beachten Sie dieses bei Ihrer Zeitplanung.

Im Ergebnishaushalt ist nur ein begründetes Mindestmaß von Aufwendungen anzumelden. Dem Thema Haushaltssicherung ist, trotz positiver Haushaltslage, weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese kann sich ausgehend von der Corona Pandemie und den daraus resultierenden Konjunkturfaktoren usw. schnell verändern. Die Fachbereichs- und Teamleiter sind mit ihren Mitarbeitern deshalb aufgerufen, sich aktiv in das Haushaltssicherungsverfahren einzubringen.

Um rechtzeitig mit der Erstellung des Haushaltsentwurfs und den Haushaltsberatungen beginnen zu können, müssen die Haushaltsanmeldungen für die Erträge und Aufwendungen spätestens am 30.06.2022 vorgelegt werden.

Um die Qualität der Investitionsplanungen zu verbessern, sind die Investitionsein- und Auszahlungsanmeldungen mit den gewünschten Vorgaben gemäß GemHVO erst bis zum 28.07.2022 im Fachbereich I abzugeben.

In jedem Falle sind die von Ihnen erarbeiteten Haushaltsanmeldungen und gegebenenfalls Konsolidierungsansätze rechtzeitig in den einzelnen Fachausschüssen zu beraten. Beachten Sie hierbei die bereits schon jetzt feststehenden Sitzungstermine für das Jahr 2022.

Der endgültige Stellenplan, ist per Formblatt bis zum 23.09.2022 vorzulegen. Bis zum 07.11.2022 werden die dem Haushalt beizulegenden Wirtschaftspläne der beteiligten städtischen Unternehmen und die aktuellsten Prüfvermerke zur Jahresrechnung erwartet.

Die vorabgestimmten Wirtschaftspläne beider Sondervermögen sind in der Endfassung bis zum 20.09.2022 vom Sanierungsträger vorzulegen.

Die Bauverwaltung wird gebeten in enger Zusammenarbeit mit der LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH den Abgabetermin rechtzeitig vorzubereiten.

Ziel soll es dabei sein, die Haushaltspläne der Sondervermögen mit dem Haushalt der Stadt im Dezember 2022 zu verabschieden.

II. Finanzplanung

Die Finanzplanung ist für den Ergebnis- und Finanzhaushalt **bis 2026** aufzustellen. Erfolgt auf der Haushaltsanmeldung **keine Anmerkung über veränderte Werte in den Folgejahren** werden automatisch die Ansätze aus 2023 in den Finanzplanungszeitraum übernommen. Die bereits in der Investitionsplanung des Haushalts 2022 bis 2025 eingestellten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellen bereits Höchstwerte dar und sind bis 2026 fortzuschreiben. Zur Hilfe nehmen sie dazu das Investitionsprogramm oder die Investitionsübersicht des laufenden Haushaltsjahres.

III. Weitere Aspekte zur Haushaltsplanung

Die inneren Verrechnungen sind rechtzeitig zwischen den beteiligten Produkten abzustimmen und **bis 30.06.2022 vorzulegen. Bitte beachten Sie dabei das bereits im**

vor Text genannte.

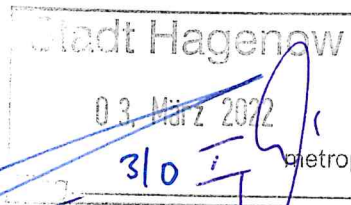
Der Controller wird gebeten, für die wesentlichen Produkte die abrechenbare Produktziele und Kennziffern aus dem Vorjahr auf Praktikabilität zu überprüfen.

Sollten weitere Aktualisierungen zur Haushaltsplanung notwendig sein, erhalten Sie eine ergänzende Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hochgesandt

Fachbereichsleiter



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 19092 Schwerin

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister
Herrn Möller
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner
Frau Holz

Telefon 03871 722-3008 Fax 03871 722-77-3008

E-Mail roswita.holz@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
246

Datum
11.02.2022

Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2022 Stadt Hagenow Entscheidung

Sehr geehrter Herr Möller,

Die am 03.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt zum Haushalt 2022 wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V am 08.02.2022 angezeigt.

Die Haushaltssituation stellt sich danach wie folgt dar:

Nach der Umstellung des Haushaltsrechts von der Kameralistik zur doppelten Buchführung in 2012 liegen bis einschließlich 2018 Jahresabschlüsse festgestellt vor. Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 wurde Eigenkapital in Höhe von 39.934.369,64 € ausgewiesen, welches sich bis zum 31.12.2018 auf 45.169.839,12 € erhöht hat.

Der Haushalt 2022 ist im Ergebnishaushalt in der Planung nach Rücklagenentnahme ausgeglichen und weist ein Jahresergebnis von 0 € aus. Damit wird der Ausgleich unterjährig in 2022 erreicht. Die Jahresabschlüsse der Vorjahre weisen keine vorzutragende Fehlbeträge aus. Somit ist der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes im Planjahr 2022 insgesamt gegeben.

Im geplanten Finanzhaushalt 2022 wird nach den vorgelegten Unterlagen der nach § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs.1 Nr.2 GemHVO - Doppik erforderliche Haushaltsausgleich unterjährig nicht erreicht. Hier wird ein Saldo von -5.334.000 € nach Tilgung ausgewiesen. Der hohe negative Saldo ist mit 5.300.000 € einer Zuführung zur Investitionsfinanzierung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik geschuldet.

Der Haushaltsausgleich ist aufgrund positiver vorzutragender Beträge im Haushaltsjahr insgesamt gegeben.

Im Finanzplanungszeitraum wird der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt durchgängig ausgewiesen.

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht benötigt.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 11.421.000,00 € festgesetzt.

In § 4 der Haushaltssatzung ist der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in 2022 mit 2.839.700 € ausgewiesen. Der Kassenkredit unterliegt gemäß § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung der Genehmigungspflicht, wenn der Betrag 10 Prozent der laufenden Einzahlungen übersteigt. Die Festsetzung entspricht 10,00 % und ist somit nicht genehmigungspflichtig.

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 der GemHVO-Doppik mittels des rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystems der Kommunen (RUBIKON) weist für das Haushaltsjahr eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit aus.

Nach Prüfung ergeht folgende Entscheidung:

1. Die unter § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.421.000,00 € werden gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V unter der Bedingung, dass die Finanzierung der Maßnahmen gesichert ist, genehmigt.

Begründung:

Die im Haushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.421.000,00 € werden gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V unter der benannten Bedingung der Bewilligung bzw. Zusicherung der veranschlagten Fördermittel genehmigt. Die Veranschlagung ist zu Lasten 2023 bis 2025 erfolgt. Neben den Eigenanteilen der Städtebauförderung für das städtebauliche Sondervermögen sind die Positionen Umbau und Erweiterung der Kita „Kleine Nordlichter“ und der Neubau der Europaschule zu nennen.

Diese Maßnahmen sind teilweise unter Inanspruchnahme von Fördermitteln in beträchtlichem Umfang geplant. Soweit diese nicht gesichert sind, ist die Finanzierung der Maßnahmen nicht gesichert und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Soweit es erklärter Wille der Stadt ist (Beschluss der Stadtvertretung ist dazu notwendig), die Maßnahmen auch ohne die in den Unterlagen dargestellten Fördermittel bzw. bei geringeren als den dargestellten Fördermittelhöhen durchführen zu wollen und damit aus eigenen Mitteln die Finanzierung zu sichern, können abweichend von den vorgelegten Plandaten die Verpflichtungen auch eingegangen werden. Die Stadt ist in diesem Fall verpflichtet, in ihrer Haushaltsführung die Voraussetzungen zu schaffen. Zukünftige Planungen müssen dies berücksichtigen.

Die Genehmigung wird unter der genannten Bedingung erteilt, um die Stadt bei Fördermittelentscheidungen ohne Zeitverzug in die Lage zu versetzen, die umfangreichen Investitionen vertraglich zu sichern.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusicherung einer Kreditgenehmigung für die Realisierung aus der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung nicht hergeleitet werden kann.

Hinweise

Nach § 60 der Kommunalverfassung beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie verlängert sich diese Frist für die Jahresabschlüsse von 2019 und 2020 um ein Jahr. Bei Einhaltung dieser Fristen hätte die Stadt Hagenow inzwischen einen festgestellten

Jahresabschluss von 2019 haben müssen. Des Weiteren müsste die Stadt einen festgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2020 bis zum 31.12.2022 vorweisen können.

Damit ist festzustellen, dass den gesetzlichen Regelungen nicht entsprochen wurde.

Bitte reichen Sie den Jahresabschluss für das Jahr 2019 unverzüglich nach.

Soweit Veränderungen im geplanten Haushalt auftreten, ist die Nachtragspflicht der Gemeinde gemäß § 48 KV M-V zu prüfen. Soweit die Veränderungen dazu führen, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird, weise ich auch auf die Notwendigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes hin.

Für Fragen Ihrerseits stehe ich gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

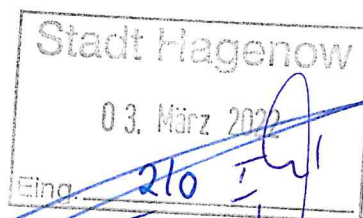
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister
Herrn Möller
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner
Frau Holz

Telefon 03871 722-3008 Fax 03871 722-77-3008
E-Mail roswita.holz@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
	Parchim	246	11.02.2022

Haushalt Städtebauliches Sondervermögen „Sanierungsgebiet Zentrum“ 2022 der Stadt Hagenow Entscheidung

Sehr geehrter Herr Möller,

Die am 03.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt zum Haushalt des Städtebaulichen Sondervermögens „Sanierungsgebiet Zentrum“ 2022 wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V am 08.02.2022 angezeigt.

Die Jahresabschlüsse ab 2012 bis 2017 liegen festgestellt vor. Das Eigenkapital per 31.12.2017 beträgt 0 €. Die weiteren Jahresabschlüsse stehen noch aus.

Im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt wird jeweils ein Saldo von 0 € und damit der unterjährige Haushaltsausgleich ausgewiesen.

Es werden keine Kredite und Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthalten sind.

Hinweise:

Ich weise weiterhin darauf hin, dass die Jahresabschlüsse für das Städtebauliche Sondervermögen analog zu den Terminsetzungen des Haushalts der Stadt zu erstellen und festzustellen sowie unverzüglich vorzulegen sind.

Für Fragen Ihrerseits stehe ich gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Holz

Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 19092-Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister
Herrn Möller
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner
Frau Holz

Telefon 03871 722-3008 **Fax** 03871 722-77-3008

E-Mail roswita.holz@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
246

Datum
11.02.2022

Haushalt Städtebauliches Sondervermögen „Stadtumbau Ost - Stadtteil Kietz“ 2022 der Stadt Hagenow Entscheidung

Sehr geehrter Herr Möller,

Die am 03.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt zum Haushalt des Städtebaulichen Sondervermögens „Stadtumbau Ost - Stadtteil Kietz“ 2022 wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V am 08.02.2022 angezeigt.

Die Jahresabschlüsse ab 2012 bis 2017 liegen festgestellt vor. Das Eigenkapital per 31.12.2017 beträgt 0 €. Die weiteren Jahresabschlüsse stehen noch aus.

Im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt wird jeweils ein Saldo von 0 € und damit der unterjährige Haushaltsausgleich ausgewiesen.

Es werden keine Kredite und Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthalten sind.

Hinweise:

Ich weise weiterhin darauf hin, dass die Jahresabschlüsse für das Städtebauliche Sondervermögen analog zu den Terminsetzungen des Haushalts der Stadt zu erstellen und festzustellen sowie unverzüglich vorzulegen sind.

Für Fragen Ihrerseits stehe ich gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Holz

Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht

Gemeinde	Einwohnerzahl 10.000-20.000	Hebesatz Grundsteuer A	Hebesatz Grundsteuer B	Hebesatz Gewerbesteuer
Demmin	10556	275	375	380
Bad Doberan	12677	241	340	370
Bergen Rügen	13548	200	350	400
Ribnitz Dammgarten	15230	340	340	320
Grevesmühlen	10437	334	400	365
Anklam	12297	600	490	400
Pasewalk Stadt	9948	350	490	400
Wolgast	11846	320	450	380
Boizenburg	10732	310	400	350
Ludwigslust	12018	310	400	350
Parchim	17657	470	365	340
		3750	4400	4055
Durchschnitt		341	400	369

Ausgewählte Städte und Gemeinden - Hebesätze Realsteueratlas 2021 Westmecklenburg

Stadt/ Gemeinde	Einwohnerzahl per 30.06.2020	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Bad Kleinen	3707	350	400	380
Bandenitz	468	260	340	300
Boizenburg	10732	310	400	350
Brüsewitz	1994	350	400	300
Crivitz	4823	323	427	381
Dömitz	3018	327	416	368
Gadebusch	5460	298	373	380
Gägelow	2604	300	354	350
Gallin	574	230	300	325
Goldberg	3426	343	427	381
Grabow	5558	320	430	380
Grevesmühlen	10437	334	400	365
Hagenow	12232	310	380	360
Lübtheen	4680	400	400	370
Lübz	6234	350	430	380

Stadt/ Gemeinde	Einwohnerzahl per 30.06.2020	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Lüdersdorf	5312	292	365	350
Ludwigslust	12018	310	400	350
Lüttow-Valluhn	899	300	350	400
Neukloster	4009	325	400	350
Neustadt Glewe	7091	323	427	381
Pampow	3041	330	396	348
Parchim	17657	470	365	340
Plau am See	6092	325	415	365
Schwerin	95472	400	595	450
Selmsdorf	3182	400	380	340
Sternberg	4111	320	400	350
Upahl	1606	300	360	320
Wismar	42906	310	580	450
Wittenburg	6251	300	380	340
Zarrentin	5319	360	435	395

1. Gesetzestext

FAG 2020 (§ 18 (1) S. 2-4 Berechnung der Steuerkraftzahlen):

Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen zu den Grundsteuern und zur Gewerbesteuer (Realsteuern) werden in den Jahren 2020 bis 2023 folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt:

Grundsteuer A: 323 Prozent, Grundsteuer B: 427 Prozent, Gewerbesteuer: 381 Prozent.

Soweit für die Finanzausgleichsjahre ab 2024 nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die für das Jahr 2022 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze. Danach findet jeweils eine Fortschreibung der Nivellierungshebesätze auf Grundlage der ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze im Abstand von vier Jahren statt.

2. Berechnung

Nivellierungshebesätze aus dem FAG 2020:

Geschätzte Nivellierungshebesätze ab 2024:

Hebesätze der Stadt Hagenow:

Grundsteuer A	Grundsteuer B in Prozent	Gewerbesteuer
323	427	381
338	442	396
310	380	360

Steuereinzahlungen in der FinR bzw. im FinHH:

Zeilen Nr.		2022 Ohne Erhöhung der Hebesätze	2022 Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt	2023 Ohne Erhöhung der Hebesätze	2023 Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt	2024 Ohne Erhöhung der Hebesätze	2024 Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt	2025 Ohne Erhöhung der Hebesätze	2025 Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt
1	Grundsteuer A	35.000,00	36.467,74	35.000,00	36.467,74	35.000,00	38.161,29	35.000,00	38.161,29
2	Grundsteuer B	1.329.000,00	1.493.376,32	1.332.000,00	1.496.747,37	1.335.000,00	1.552.815,79	1.336.000,00	1.553.978,95
3	Gewerbesteuer	5.600.000,00	5.926.666,67	5.650.000,00	5.979.583,33	5.700.000,00	6.270.000,00	5.750.000,00	6.325.000,00
4	./. Gewerbesteuerumlage	544.444,44	544.444,44	549.305,56	549.305,56	554.166,67	554.166,67	559.027,78	559.027,78
5	Einkommensteuer	3.762.200,00	3.762.200,00	3.966.400,00	3.966.400,00	4.199.700,00	4.199.700,00	4.425.700,00	4.425.700,00
6	Umsatzsteuer	1.042.300,00	1.042.300,00	1.071.500,00	1.071.500,00	1.091.000,00	1.091.000,00	1.110.500,00	1.110.500,00
7	geplante Steuereinnahmen	11.224.055,56	11.716.566,28	11.505.594,44	12.001.392,89	11.806.533,33	12.597.510,41	12.098.172,22	12.894.312,46
8	Mehreinnahmen	492.510,72		495.798,44		790.977,08		796.140,24	
9	Mehreinnahmen von 2022-2025				2.575.426,49				

Entwicklung der Steuerkraft:

Zeilen Nr.		2024 Ohne Erhöhung der Hebesätze	2024 Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt
1	Grundsteuer A	36.467,74	36.467,74
2	Grundsteuer B	1.493.376,32	1.493.376,32
3	Gewerbesteuer	5.926.666,67	5.926.666,67
4	./. Gewerbesteuerumlage	544.444,44	544.444,44
5	Einkommensteuer	3.762.200,00	3.762.200,00
6	Umsatzsteuer	1.042.300,00	1.042.300,00
7	Steuerkraft	11.716.566,28	11.716.566,28

Formel zur Ermittlung der Steuerkraft bei den Realsteuern (§ 18 (1) S. 1 und (2) FAG):

Istaufkommen x Hebesatz der Stadt Hagenow = Steuermessbetrag

Steuermessbetrag x Nivellierungshebesatz aus dem FAG = Steuerkraftzahl

Sollte eine Anpassung der Hebesätze in 2022 auf Landesdurchschnitt erfolgen, dann wird die Steuerkraft in 2024 genauso hoch sein als wenn man die Hebesätze nicht erhöht hätte.

Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen:

Bei der Schlüsselzuweisung wird es zu keinen finanziellen Auswirkungen durch die Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt kommen, da die Steuerkraft immer gleich ist.

Auswirkungen auf die Kreisumlage:

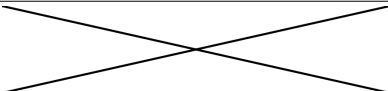
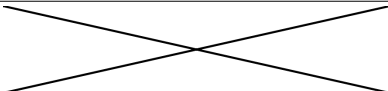
Bei der Kreisumlage wird es zu keinen finanziellen Auswirkungen durch die Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt kommen, da die Steuerkraft immer gleich ist.

Fazit: Sollte es zu keiner Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt kommen, dann verzichtet die Stadt Hagenow in 2022 und im Finanzplanungszeitraum (2023 bis 2025) auf ca. 2,6 Mio. Euro, die nicht für die Investitionsfinanzierung eingesetzt werden kann.

Dadurch müssen höhere Kreditaufnahmen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Kredite für Investitionen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 52 (2) KV).

Ergebnisrechnung

Stadt Hagenow

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Übertragene Ermächtigungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamtermäch- tigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushalts- vorjahres	Übertragung von Ermächti- gungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €							Konto- nummer
			1	2	3	4	5	6	7	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	12.074.300,00	0,00	12.074.300,00	6.304.845,40	-5.769.454,60	12.442.639,22	0,00	40
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	13.453.700,00	0,00	13.453.700,00	7.174.440,61	-6.279.259,39	12.685.301,78	0,00	41
3	+	Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	656.700,00	0,00	656.700,00	277.775,23	-378.924,77	564.195,73	0,00	43
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	874.800,00	0,00	874.800,00	182.142,16	-692.657,84	612.866,32	0,00	441, 443, 444, 445, 448
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	356.500,00	0,00	356.500,00	14.702,41	-341.797,59	332.978,53	0,00	442, 447, 448
7	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	452
8	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	956.100,00	0,00	956.100,00	3.757,41	-952.342,59	325.392,52	0,00	47
9	+	Sonstige Erträge	738.600,00	0,00	738.600,00	618.917,37	-119.682,63	904.811,85	0,00	46, 451, 491
10		Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	29.110.700,00	0,00	29.110.700,00	14.576.580,59	-14.534.119,41	27.868.185,95	0,00	
11	-	Personalaufwendungen	10.343.500,00	0,00	10.343.500,00	1.540.053,29	-8.803.446,71	9.513.490,01	0,00	50
12	-	Versorgungsaufwendungen	74.200,00	0,00	74.200,00	108.552,48	34.352,48	116.780,46	0,00	51
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.548.100,00	260.138,61	5.808.238,61	702.265,57	-5.105.973,04	3.016.888,90	0,00	52
14	-	Abschreibungen	1.760.400,00	0,00	1.760.400,00	0,00	-1.760.400,00	1.924.716,32	0,00	53
15	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	9.533.300,00	0,00	9.533.300,00	3.406.106,19	-6.127.193,81	8.361.557,78	0,00	54
16	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	353.600,00	0,00	353.600,00	117.378,37	-236.221,63	335.543,56	0,00	55
17	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	43.600,00	0,00	43.600,00	26.510,39	-17.089,61	68.190,95	0,00	57
18	-	Sonstige Aufwendungen	2.325.300,00	0,00	2.325.300,00	623.108,62	-1.702.191,38	1.628.361,16	0,00	56, 591
19		Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	29.982.000,00	260.138,61	30.242.138,61	6.523.974,91	-23.718.163,70	24.965.529,14	0,00	
20		Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-871.300,00	-260.138,61	-1.131.438,61	8.052.605,68	9.184.044,29	2.902.656,81	0,00	
21	-	Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	592
22	+	Entnahme aus der Kapitalrücklage	871.300,00	0,00	871.300,00	0,00	-871.300,00	0,00	0,00	492
23	-	Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	593
24	+	Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	493
25		Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)	0,00	-260.138,61	-260.138,61	8.052.605,68	8.312.744,29	2.902.656,81	0,00	
nachrichtlich:										
26		Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr				5.513.640,28				
27		Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)				13.566.245,96				

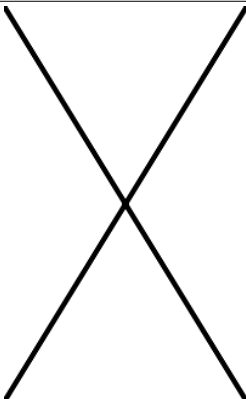
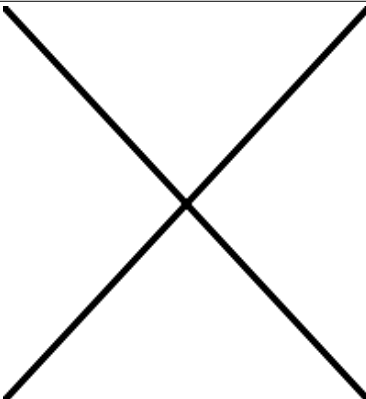
Finanzrechnung

Stadt Hagenow

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)			Ermächtigungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamter- mächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushalts- vorjahres	Übertragung von Ermächti- gungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			1	2	3	4	5	6	7	Konto- nummer	
1		+	Steuern und ähnliche Abgaben	12.074.300,00	0,00	12.074.300,00	1.762.178,75	-10.312.121,25	12.162.232,69	0,00	60
2		+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	12.810.600,00	0,00	12.810.600,00	2.344.758,39	-10.465.841,61	12.067.036,46	0,00	61
3		+	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62
4		+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	612.000,00	0,00	612.000,00	94.219,26	-517.780,74	483.756,64	0,00	63
5		+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	874.800,00	0,00	874.800,00	165.601,50	-709.198,50	586.444,28	0,00	641, 648
6		+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	356.500,00	0,00	356.500,00	10.112,41	-346.387,59	332.082,83	0,00	642, 647, 648
7		+	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	956.100,00	0,00	956.100,00	3.832,65	-952.267,35	314.292,02	0,00	67
8		+	Sonstige laufende Einzahlungen	713.500,00	0,00	713.500,00	184.369,35	-529.130,65	693.466,14	0,00	651, 66
9			Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	28.397.800,00	0,00	28.397.800,00	4.565.072,31	-23.832.727,69	26.639.311,06	0,00	
10		-	Personalauszahlungen	10.293.600,00	0,00	10.293.600,00	1.544.060,27	-8.749.539,73	9.459.361,48	0,00	70
11		-	Versorgungsauszahlungen	128.400,00	0,00	128.400,00	24.617,08	-103.782,92	125.143,06	0,00	71
12		-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.548.100,00	260.138,61	5.808.238,61	650.666,02	-5.157.572,59	2.976.683,75	0,00	72
13		-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	9.533.300,00	0,00	9.533.300,00	2.143.036,36	-7.390.263,64	8.374.391,94	0,00	74
14		-	Auszahlungen der sozialen Sicherung	353.600,00	0,00	353.600,00	88.128,37	-265.471,63	335.530,56	0,00	75
15		-	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	43.600,00	0,00	43.600,00	5.846,77	-37.753,23	68.064,73	0,00	77
16		-	Sonstige laufende Auszahlungen	7.599.100,00	0,00	7.599.100,00	510.520,25	-7.088.579,75	5.580.803,31	0,00	76
17			Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	33.499.700,00	260.138,61	33.759.838,61	4.966.875,12	-28.792.963,49	26.919.978,83	0,00	
18			jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-5.101.900,00	-260.138,61	-5.362.038,61	-401.802,81	4.960.235,80	-280.667,77	0,00	
19		+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	7.860.600,00	3.783.317,60	11.643.917,60	265.186,56	-11.378.731,04	1.721.794,10	0,00	681,683
20		+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	228.900,00	0,00	228.900,00	6,45	-228.893,55	77.977,80	0,00	682,683
21		+	Einzahlungen aus Anlagevermögen	300.000,00	0,00	300.000,00	0,00	-300.000,00	829.906,73	0,00	684-686
22		+	Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	200,00	0,00	200,00	0,00	-200,00	230,83	0,00	687
23		+	Sonstige Investitionseinzahlungen	5.300.000,00	0,00	5.300.000,00	0,00	-5.300.000,00	4.000.000,00	0,00	688, 689
24			Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	13.689.700,00	3.783.317,60	17.473.017,60	265.193,01	-17.207.824,59	6.629.909,46	0,00	
25		-	Auszahlungen für Anlagevermögen	13.538.700,00	5.033.452,35	18.572.152,35	943.862,92	-17.628.289,43	7.167.956,92	0,00	781, 784, 786
26		-	Auszahlungen für sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	787
27		-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	788, 789
28			Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	13.538.700,00	5.033.452,35	18.572.152,35	943.862,92	-17.628.289,43	7.167.956,92	0,00	
29			Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	151.000,00	-1.250.134,75	-1.099.134,75	-678.669,91	420.464,84	-538.047,46	0,00	
30			Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)	-4.950.900,00	-1.510.273,36	-6.461.173,36	-1.080.472,72	5.380.700,64	-818.715,23	0,00	
31		+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	691 + 692
32		-	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	232.100,00	0,00	232.100,00	7.022,00	-225.078,00	238.313,99	0,00	791 + 792
33		-	Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	791 + 792
34			Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	-232.100,00	0,00	-232.100,00	-7.022,00	225.078,00	-238.313,99	0,00	
35			Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	0,00	0,00	491.803,95	491.803,95	-144.116,63	0,00	699 ./ 799

Finanzrechnung

Stadt Hagenow

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächtigun- gen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamter- mächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushalts- vorjahres	Übertragung von Ermächti- gungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	Konto- nummer
36	Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Summe der Nummern 30, 34 und 35)	-5.183.000,00	-1.510.273,36	-6.693.273,36	-595.690,77	6.097.582,59	-1.201.145,85	0,00	
37	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	-5.334.000,00	-260.138,61	-5.594.138,61	-408.824,81	5.185.313,80	-518.981,76	0,00	
nachrichtlich:									
38	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres				-7.342.600,00	6.142.659,52			
39	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)				-12.936.738,61	5.733.834,71			
	darunter:								
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten]								
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]								



der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Hagenow

erstellt am

03.03.2022

**Gebührentarife der
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagenow
für 2021- 2023**

Personaltarife

Kameraden	pro h	14,02 €
------------------	-------	---------

Fahrzeugtarife

ELW I	pro h	23,61 €
MTW	pro h	24,32 €
TLF 24/50	pro h	20,82 €
RW	pro h	17,24 €
LF 16/12	pro h	16,12 €
DLK 23-12	pro h	13,46 €
SW 2000 Tr.	pro h	11,16 €
LF 16/TS	pro h	9,75 €

(Sonstige Tarife)

Fehlalarm	je Einsatz	256,25 €
------------------	------------	----------

Betriebsabrechnungsbogen

4.1 Betriebsabrechnungsbogen

Kostenart und Bezeichnung	Jahreskosten in EUR	Hauptkostenstellen					Hilfskostenstellen	
		Einsatzkosten Personal	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Feuerwehrfahrzeuge	Vorhaltekosten Feuerwehrfahrzeug	Jugendfeuerwehr/Traditionspflege	Verwaltung	Feuerwehrhaus
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gebührenfähige Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €		- €
Personalkosten	120.040,54 €	- €	3.683,40 €	- €	582,00 €	1.326,00 €	114.220,54 €	228,60 €
Unterhaltungskosten/Betriebsausgaben	109.608,63 €	- €	44.355,00 €	2.869,84 €	4.468,79 €	50,00 €		57.865,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen	42.529,90 €	- €	29,93 €	- €	38.279,32 €	- €		4.220,65 €
Kalkulatorische Zinsen	552,91 €	- €	- €	- €	408,03 €	- €		144,88 €
Zwischensumme	272.731,98 €	- €	48.068,33 €	2.869,84 €	43.738,13 €	1.376,00 €	114.220,54 €	62.459,13 €
Auflösung der Hilfskostenstelle Verwaltung	114.220,54 €	- €	17.548,16 €	- €	67.702,17 €	7.753,06 €		21.217,15 €
Auflösung der Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus	83.676,28 €	- €	34.876,06 €	- €	45.522,21 €	3.278,01 €		
Summe Jahreskosten	272.731,98 €	- €	100.492,55 €	2.869,84 €	156.962,51 €	12.407,07 €		

Berechnung Kameradentarif

4.2. Kalkulation des Kameradentarifs

Vorhaltekosten Kameraden	
Kostenstellen	Summe
Erträge	- €
Betriebskosten	44.355,00 €
Personalkosten	3.683,40 €
Abschreibungen	29,93 €
Zinsen	- €
Auflösung Verwaltung	17.548,16 €
Auflösung Gerätehaus	34.876,06 €
Umlagefähige Kosten	100.492,55 €
Über Gebühren	100.492,55 €
Teiler Vorhaltekosten	2000
durchschnittliche Besatzungsstärke	3,58
Gebühr Vorhaltekosten	14,02 €

Einsatzkosten Kameraden	
Erträge	- €
Betriebskosten	- €
Umlagefähige Kosten	- €
Teiler Einsatzkosten	1759,41
Gebühr Einsatzkosten	- €

Gesamtgebühr	14,02 €
---------------------	----------------

Berechnung Fahrzeugtarif

4.3. Kalkulation der Fahrzeugtarife

Vorhaltekosten der Fahrzeuge									
Kostenstellen	Summe	ELW I	MTW	TLF 24/50	RW	LF 16/12	DLK 23-12	SW 2000 Tr.	LF 16/TS
Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	4.468,79 €	504,90 €	1.344,22 €	622,69 €	440,83 €	414,12 €	511,67 €	521,13 €	109,21 €
Personalkosten	582,00 €	149,94 €	25,34 €	114,85 €	61,12 €	88,12 €	60,51 €	51,97 €	30,15 €
Abschreibungen	38.279,32 €	10.890,24 €	27.142,62 €	- €	- €	246,46 €	- €	- €	- €
Zinsen	408,03 €	145,74 €	245,53 €	- €	- €	0,20 €	- €	- €	- €
Auflösung Verwaltung	67.702,17 €	17.442,16 €	2.948,02 €	13.359,76 €	7.109,73 €	10.250,83 €	7.038,47 €	6.045,45 €	3.507,74 €
Auflösung Gerätehaus	45.522,21 €	11.727,92 €	1.982,22 €	8.982,96 €	4.780,50 €	6.892,55 €	4.732,59 €	4.064,90 €	2.358,57 €
Umlagefähige Kosten	156.945,96 €	40.860,91 €	33.687,95 €	23.080,26 €	12.392,18 €	17.892,29 €	12.343,24 €	10.683,45 €	6.005,67 €
Eigenanteil	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Über Gebühren	156.945,96 €	40.860,91 €	33.687,95 €	23.080,26 €	12.392,18 €	17.892,29 €	12.343,24 €	10.683,45 €	6.005,67 €
Teiler Vorhaltekosten		2000,00	2000,00	2000,00	2000,00	2000,00	2000,00	2000,00	2000,00
Gebühr Vorhaltekosten		20,43 €	16,84 €	11,54 €	6,20 €	8,95 €	6,17 €	5,34 €	3,00 €

Einsatzkosten der Fahrzeuge									
Kostenstellen	Summe	ELW I	MTW	TLF 24/50	RW	LF 16/12	DLK 23-12	SW 2000 Tr.	LF 16/TS
Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	2.869,84 €	370,50 €	126,33 €	766,94 €	507,92 €	452,00 €	305,11 €	207,38 €	133,65 €
Umlagefähige Kosten	2.869,84 €	370,50 €	126,33 €	766,94 €	507,92 €	452,00 €	305,11 €	207,38 €	133,65 €
Teiler Einsatzkosten		116,64	16,91	82,66	46,01	63,00	41,89	35,62	19,79
Gebühr Einsatzkosten		3,18 €	7,47 €	9,28 €	11,04 €	7,17 €	7,28 €	5,82 €	6,75 €

Gesamtgebühr der Fahrzeuge									
Gesamtgebühr		23,61 €	24,32 €	20,82 €	17,24 €	16,12 €	13,46 €	11,16 €	9,75 €

Berechnung Fahrzeugtarif

Ermittlung Tarif Fehlalarm;

Einsatzdauer 1h Ø Besatzungsstärke, nicht DIN-Besatzung

Fahrzeug	Ø Besatzung pro Einsatz	Personalkosten / Stunde	Personalkosten pro Einsatz	Fahrzeugkosten / Stunde	
ELW I	1	14,02 €	14,02 €	23,61 €	
TLF 24/50	4,00	14,02 €	56,08 €	20,82 €	
LF 16/12	4,00	14,02 €	56,08 €	16,12 €	
DLK 23-12	4,00	14,02 €	56,08 €	13,46 €	
Gesamt:			182,25 €	74,00 €	256,25 €

Berechnung freiwillige Leistungen

Vorhaltekosten der Fahrzeuge										
Kostenstellen	gesamt	Kameraden	ELW I	MTW	TLF 24/50	RW	LF 16/12	DLK 23-12	SW 2000 Tr.	LF 16/TS
Gesamtkosten	260.308,35 €	100.492,55 €	41.231,41 €	33.814,28 €	23.847,20 €	12.900,11 €	18.344,28 €	12.648,35 €	10.890,84 €	6.139,32 €
Gebürensatz Pflichtaufgaben		14,02 €	23,61 €	24,32 €	20,82 €	17,24 €	16,12 €	13,46 €	11,16 €	9,75 €
Einsatzstunden Pflichtaufgaben	2181,928702	1759,41	116,639	16,906	82,661	46,011	63,000	41,889	35,617	19,794
Einnahmen über Gebühren	32.513,47 €	24.665,06 €	2.753,49 €	411,09 €	1.720,86 €	793,01 €	1.015,60 €	563,63 €	397,64 €	193,09 €
nicht durch Gebühren aus Pflichteinsätzen	227.794,87 €	75.827,49 €	38.477,93 €	33.403,19 €	22.126,34 €	12.107,09 €	17.328,68 €	12.084,72 €	10.493,20 €	5.946,23 €
Einsatzstunden freiwillige Leistungen	2.295,52 €	1.839,83 €	33,57	79,91	44,06	57,75	70,18	35,97	55,6	78,65
Stundensatz		41,21 €	1.146,20 €	418,01 €	502,19 €	209,65 €	246,92 €	335,97 €	188,73 €	75,60 €

	Netto	Ust	Brutto
Kameraden	41,21 €	7,83 €	49,05 €
SW 2000 Tr.	188,73 €	35,86 €	224,58 €
MTW	418,01 €	79,42 €	497,43 €
RW	209,65 €	39,83 €	249,48 €
DLK 23-12	335,97 €	63,83 €	399,80 €
ELW I	1.146,20 €	217,78 €	1.363,98 €
LF 16/12	246,92 €	46,91 €	293,83 €
TLF 24/50	502,19 €	95,42 €	597,60 €
LF 16/TS	75,60 €	14,36 €	89,97 €

Gebühren freiwillige Leistung

	Kosten pro h	Netto	Ust	Brutto	Gebühren Pflichteinsätze
Kameraden	pro h	41,21 €	7,83 €	49,05 €	14,02 €
SW 2000 Tr.	pro h	188,73 €	35,86 €	224,58 €	11,16 €
MTW	pro h	418,01 €	79,42 €	497,43 €	24,32 €
RW	pro h	209,65 €	39,83 €	249,48 €	17,24 €
DLK 23-12	pro h	335,97 €	63,83 €	399,80 €	13,46 €
ELW I	pro h	1.146,20 €	217,78 €	1.363,98 €	23,61 €
LF 16/12	pro h	246,92 €	46,91 €	293,83 €	16,12 €
TLF 24/50	pro h	502,19 €	95,42 €	597,60 €	20,82 €
LF 16/TS	pro h	75,60 €	14,36 €	89,97 €	9,75 €



Kalkulation von Feuerwehrgebühren



www.kubus-mv.de

Grundsatzentscheidung Vorhaltekosten/Betriebskosten

„Die Kosten der **Vorhaltung** der Fahrzeuge und Gerätschaften einer Freiwilligen Feuerwehr können **nicht vollständig** auf die vergleichsweise geringe Zahl ihrer **Jahreseinsatzstunden** umgelegt werden. Eine solche Berechnungsmethode berücksichtigte nicht, dass das Vorhalten einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr auch außerhalb der konkreten Einsatzstunden einen Wert bzw. Nutzen beinhaltet, der der Allgemeinheit zugute kommt und der von großem öffentlichem Interesse ist.“

**Obergerverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern 1. Senat,
Urteil vom 30.11.2011, 1 L 93/08**

zuvor:

VG Schwerin 4. Kammer, Urteil vom 13.08.2009, 4 A 277/07

VG Greifswald 3. Kammer, Urteil vom 11.03.2008, 3 A 1898/05

Rechtsprechung

„Vor diesem Hintergrund bedarf es einer differenzierten Betrachtung, **um welche Art von Kosten**, die in die Kalkulation des Abgabensatzes einfließen sollen, es sich handelt und wie diese methodisch ordnungsgemäß berücksichtigt werden können, damit der Aufwendungserstattungsanspruch im Ergebnis auf die tatsächlich angefallenen Kosten eines konkreten Feuerwehreinsatzes beschränkt bleibt.“

Dabei sind zwei Kostengruppen zu unterscheiden:

Einsatzkosten:

Kosten ..., die **unmittelbar Folge konkreter Feuerwehreinsätze sind**, also die tatsächlich bei einem konkreten Feuerwehreinsatz angefallenen Personal- und Sachkosten wie Kraftstoffverbrauch, Reinigung, Entsorgung und Ersatz für verbrauchtes Material bzw. beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte usw.

Vorhaltekosten:

Kosten, die **unabhängig von konkreten Feuerwehreinsätzen "generell" anfallen**, die folglich als so genannte Vorhaltekosten für die Sachgüter entstehen und die gleichmäßig das ganze Jahr anfallen, um die öffentliche Einrichtung "Feuerwehr" vorzuhalten, also z. B. das Feuerwehr(gerate)haus. Auch diese Kosten sind *für den Zeitraum*, in dem kostenerstattungsfähige Einsätze gefahren werden, durch den Einsatz verursacht und damit grundsätzlich erstattungsfähig ...“

Folgen für die eigentliche Kalkulation:

Trennung der Kosten in Einsatz- und Vorhaltekosten notwendig!

⇒ unterschiedliche Teiler (=Umlageeinheiten)

§ 25 Brandschutzgesetz MV (seit 2015):

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. **Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.**

Arbeitszeit Handwerker 50 Wochen à 5 Tage à 8 Stunden = 2000 Jahresarbeitsstunden

Teiler-Vorhaltekosten	Teiler-Einsatzkosten
2000 Stunden	Einsatzstunden

Kalkulationszeitraum §6 Abs. 2d KAG MV

- + kann festgelegt werden; nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist Gebührensatzung unwirksam, da dieser dann keine Kalkulation mehr zugrunde liegt
- + 3 Jahre ist üblicher Kalkulationszeitraum
- Zeitraum ist planbar (Haushaltsplanung)
- Nachkalkulation bis binnen 3 Jahren durchzuführen (§ 6 Abs. 2d Satz 2 KAG MV)

Kostendeckungsprinzip

- + Gebühreneinnahmen sollen Kosten decken (§6 Abs. 1 KAG MV)

PROBLEM: -1- Handwerkerlösung
-2- nicht alle Einsätze abrechenbar

Gebührenkalkulation

Äquivalenzprinzip – jeder zahlt nur, was er bekommt

- + Differenzierung Fahrzeug, Gerät, Kamerad, Nutzungsdauer
- + für gleiche Gebühr wird gleiche Leistung erbracht – keine Rabattierung möglich

Umlagemaßstab

- Höhe der Gebühr soll dem aus der Leistung erbrachten Vorteil entsprechen
- Umlagemaßstab muss die entstehenden Kosten vorteilsgerecht umlegen – Einsatzdauer
- Abrechnungszeitraum – z.T. wird minutengenaue Abrechnung gefordert, z.B. in Brandenburg auch gesetzlich verankert, aktuell sind 30 Minuten als Abrechnungseinheit –noch– akzeptiert

+ **Auslagenerstattung bei Gebührenerhebung nicht möglich** – alle Kosten sind von der Gebühr umfasst; §25 Abs. 2 zählt einige Auslagen auf

Grund : Umkehrschluss aus §5 KAG MV – darin ist die Erhebung von Auslagen ausdrücklich zugelassen, nicht aber in §6 KAG MV

- auch AO hilft nicht weiter (§344 AO)

Gebührenkalkulation

- + für Kalkulationszeitraum wird eine Kostenprognose gestellt, die auf den Kosten der zurückliegenden 3 Jahren beruht;
- + vorhersehbare Kostenänderungen sind zu berücksichtigen;
- + Kostenprognose muss realistisch sein
- + auch Nutzungen müssen prognostiziert werden – bei neuen Tarifen kann geschätzt werden
- + soweit möglich sind die Kosten den einzelnen Kostenträgern direkt zuzuordnen
- + ist direkte Kostenzuordnung nicht möglich, muss sachgerechter Umlageschlüssel genutzt werden;
z.B. Personalkosten (Kamerad und Verwaltung) und Kosten des Gerätehauses
- Kosten des Gerätehauses werden
 1. nach Fläche auf Fahrzeuge und Personal verteilt
 2. bei Fahrzeugen erfolgt eine Weiterverteilung nach Einsatzstunden - je mehr Einsatzstunden um so mehr Vorteile aus Gerätehaus z.B. Strom; Verwaltung

Gebührenkalkulation

- + umlagefähig sind alle Kosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind
 - Kosten des Betriebes
 - Kosten des Personals
 - kalkulatorische Kosten (Abschreibung / kalkulatorische Verzinsung)
- Kosten der Jugendfeuerwehr und der Traditionspflege sind nicht umlagefähig, da diese zur Erreichung des Einrichtungszweckes (§1 BrSchG-MV) nicht notwendig ist
- + auch Fremdkosten sind umlagefähig; ist die z.B. Reinigung fremdvergeben, sind auch diese Kosten umlagefähig
- + wird Gebäude nur anteilig für die FFW genutzt, sind die Kosten sachgerecht aufzuteilen
- + sollen für Geräte Gebührenerhoben werden, sind diese Kosten und Einsatzzeiten separat zu erfassen

Gebührenkalkulation

+ Kosten des Betriebes

- = alle Kosten, die für Wartung, Unterhaltung und Betrieb der Einrichtung notwendig sind; ggfls. anteilig
- nicht notwendig Kosten sind auszuschließen

Quelle: Sachkosten

+ Personalkosten

- = Kosten des Personals, das in die Leistungserbringung eingebunden ist
- Verwaltungsmitarbeiter und technische Mitarbeiter mit dem jeweiligen Arbeitszeitanteil und Bruttojahresgehalt incl. Arbeitgeberanteile
- Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten können als Pauschale berücksichtigt werden (KGST-Sätze als Richtlinie); eigene Ermittlung zulässig
- Gehaltssteigerungen können berücksichtigt werden
- für Funktionsträger ist die Aufwandsentschädigung ‚Personalkosten‘

Quelle: Lohnbuchhaltung

Gebührenkalkulation

+ kalkulatorische Kosten

- Abschreibungen der für die Einrichtung genutzten Vermögenswerte gem. Anlageverzeichnis; ggfls. anteilig
- Verzinsung des Restbuchwertes (ggfls. anteilig)
- Zinssatz: sollte für Gemeinde einheitlich sein; orientiert sich am langfristigen Durchschnittzinssatz der 10 jähriger Bundesanleihen am Kapitalmarkt

Quelle: Anlagenbuchhaltung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**KUBUS Kommunalberatung
und Service GmbH**

Henryk Kadow

Tel. (0385) 3031 267

Email: kadow@kubus-mv.de

Michael Wegener

Tel. (0385) 3031 269

Email: wegener@kubus-mv.de

Hauptsitz Schwerin

Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Tel: 0385/30 31-251

Fax: 0385/30 31-255

E-Mail: info@kubus-mv.de

Büro München

Germaniastraße 42
80805 München

Tel: 089/44 23 540 0

Fax: 089/44 23 540-25

E-Mail: info@kubus-mv.de